

öffentlich

Bearbeiter: Stübiger, Andrea
 Einreicher: Hauptamt
 Beteiligte: Amt für Finanzen
 Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
23.03.2022	067/2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Stadtrat öffentlich	23.03.2022					

Betreff:

Auszahlung einer steuerfreien Corona-Prämie für die ErzieherInnen, Schulsachbearbeiterinnen und Hausmeister der städtischen Bildungseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die außertarifliche Zahlung einer Corona-Prämie für die ErzieherInnen, Schulsachbearbeiterinnen und Hausmeister der städtischen Bildungseinrichtungen in Höhe von maximal 1.500,00 EUR abzüglich der bereits gewährten tariflichen Sonderzahlung aus dem Jahr 2020.

Der Stadtrat beschließt dafür die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe von maximal 130.000,00 EUR.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 Abs. 4 und § 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung.

Sachdarstellung:

Der Personalrat der Stadtverwaltung Markkleeberg hat sich mit beiliegendem Initiativantrag an die Dienststelle gewandt (siehe Anlage).

Nach § 3 Nr. 11 a Einkommenssteuergesetz sind Beihilfen und Unterstützungen, die in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährt und seitens des Arbeitgebers zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden, bis zu einem bestimmten Betrag steuerfrei. Aufgrund der Corona-Krise wurde im Jahr 2020 dieser steuerfreie Betrag auf 1.500,00 EUR erhöht. Die entsprechenden Zahlungen mussten bis zum 31.12.2020 erfolgt sein.

Der Gesetzgeber hat aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie den Zeitraum, in dem diese Zahlungen steuerfrei gewährt werden, bis zum 31.03.2022 verlängert. Alle durch den Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn gewährten Zuschüsse und Sachbezüge im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.03.2022 bleiben bis zu einem Gesamtbetrag von 1.500,00 EUR steuerfrei.

Die Corona-Sonderzahlung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Jahre 2020 erfolgte auf der Grundlage des „Tarifvertrages Corona-Sonderzahlung 2020“. Dieser Tarifvertrag sah eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2020 gestaffelt nach Entgeltgruppen und nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung vor.

Vollzeitbeschäftigte der Entgeltgruppen E 1 bis E 8 und Erzieherinnen der Entgeltgruppen S 2 bis S 8b erhielten einmalig 600,00 EUR, die der Entgeltgruppen E 9 a bis E 12 und Erzieherinnen der S 9 bis S 18 einmalig 400,00 EUR und der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 300,00 EUR.

Aufgrund des Tarifvertrages bestand im Jahr 2020 ein Rechtsanspruch der MitarbeiterInnen auf die Corona-Sonderzahlung und für den Arbeitgeber die Pflicht zur Zahlung.

Der Stadt Markkleeberg entstanden 2020 aufgrund des Tarifvertrages für alle MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung Kosten in Höhe von 128.075,00 EUR, die über pandemiebedingte Ausgaben verbucht wurden.

Da die Geltungsdauer des Tarifvertrages nicht verlängert wurde, gibt es keine rechtliche Grundlage für die Zahlung eines weiteren Corona-Bonus und auch keinen Rechtsanspruch. Gleichwohl steht es den Arbeitgebern frei, ihren MitarbeiterInnen zusätzlich zum Arbeitslohn Zuschüsse oder Sachbezüge zu gewähren. Da es sich hierbei um außertarifliche Zahlungen handeln würde, ist gemäß § 28 Abs. 4 SächsGemO ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

Der Initiativantrag des Personalrates sieht für die Beschäftigten der städtischen Bildungseinrichtungen (Erzieherinnen, Schulsachbearbeiterinnen und Hausmeister in Schulen und Kindereinrichtungen) die Zahlung eines Corona-Bonus bis zum höchstmöglichen Betrag der Steuerfreiheit vor (Begründung siehe Antrag).

Wenn der Stadtrat dieser außertariflichen Zahlung zustimmen würde, müssen zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von ca. 100.500, 00 EUR bereitgestellt werden.

Sollte es technisch nicht möglich sein, die Corona-Sonderzahlung mit der Gehaltszahlung des Monats März bis zum 28.03.2022 fälligkeitswirksam um zu setzen, wäre eine Auszahlung der Prämie erst nach dem 31.03.2020 möglich und nicht mehr steuerfrei.

Damit wäre der Auszahlungsbetrag durch die MitarbeiterInnen zu versteuern und SV-Beitrags- und Zusatzversorgungspflichtig, sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber. Damit würden weitere Kosten für den Arbeitgeber in Höhe von ca. 25.000,00 EUR anfallen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe von max. 130.000,00 EUR im Ergebnishaushalt 2022 durch Erhöhung des in der Haushaltsatzung ausgewiesenen Fehlbetrages von 2,5 Mio EUR um den genannten Betrag.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen: Initiativantrag des Personalrates